

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 3 | EYEMAXX Real Estate AG

Sekundärinsolvenzverfahren in Deutschland eröffnet / Gläubigerversammlung in Österreich als Videokonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen in Sachen EYEMAXX Real Estate AG (Eyemaxx) zukommen lassen.

Sekundärinsolvenzverfahren in Deutschland eröffnet

Das Amtsgericht Aschaffenburg hat am 06.12.2021 das Insolvenzverfahren über das im Inland belegene Vermögen der Gesellschaft als Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet (Aktenzeichen 651 IE 365/21). Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Andreas Kleinschmidt bestellt. Das Sekundärinsolvenzverfahren betrifft nur die Vermögenswerte der Gesellschaft, welche sich in Deutschland befinden. Alle anderen Vermögenswerte werden weiterhin von der Insolvenzverwalterin Dr. Reisch im Rahmen des österreichischen Insolvenzverfahrens verwertet werden. Generell begrüßen wir die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens, da damit ein Insolvenzplan, welcher die Gläubiger übervorteilen würden, unwahrscheinlicher geworden sein dürfte.

Die Gläubiger wurden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 13.01.2022 beim Insolvenzverwalter anzumelden. Wir gehen aktuell davon aus, dass das Insolvenzgericht in Aschaffenburg für die beiden unbesicherten Anleihen einen gemeinsamen Vertreter wählen lassen wird. Damit sollte eine individuelle Anmeldung der Forderung aus der Anleihe entfallen. Sie müssen somit aus unserer Sicht zunächst nicht tätig werden.

Der Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung über wichtige Punkte wurde auf den 20.01.2022, 13 Uhr, Schloss Johannisburg, Schlossplatz 4, 63739 Aschaffenburg festgelegt.

SdK regt Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses an

Die SdK hat am 07.12.2021 eine Anregung zur Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses an das Insolvenzgericht Aschaffenburg gesendet. Da die Forderungen im Verfahren ganz überwiegend jene der Anleihegläubiger sein dürften, ist es aus unserer Sicht sachgerecht, den vorläufigen Gläubigerausschuss mit Vertretern der Anleihegläubiger zu besetzen. Aus unserer Sicht ist es zudem erforderlich, mindestens zwei Vertreter einzusetzen. Wie berichtet ist die Anleihe 2020/25 mit Immobilien der Gesellschaft bzw. von Tochtergesellschaften besichert. Die beiden anderen Anleihen sind unbesichert. Das birgt einen erheblichen

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Interessenskonflikt, sodass es aus unserer Sicht nicht sachgerecht ist, nur einen Vertreter für alle Anleihen einzusetzen.

Gläubigerversammlung in Österreich

Am 15.12.2021 findet wie berichtet der Berichts- und Prüfungstermin beim Landesgericht Korneuburg statt. Die Tagsatzung wird nicht im Gerichtsgebäude stattfinden, sondern als Videokonferenz um 14:45 Uhr abgehalten werden. Jeder Verfahrensbeteiligte, der zur Teilnahme an dieser nur parteiöffentlichen Tagsatzung berechtigt ist, wird rechtzeitig von der österreichischen Insolvenzverwalterin eine E-Mail mit dem entsprechenden Zugangslink erhalten. Ein amtliches Ausweisdokument ist bereitzuhalten. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig mit dem ZOOM-Videokonferenzsystem vertraut zu machen. Diejenigen Anleihegläubiger, die der SdK eine Vollmacht erteilt haben, müssen selbst nicht teilnehmen, sondern werden wie berichtet vertreten.

Das Insolvenzgericht in Korneuburg hat zudem nochmal festgestellt, dass das österreichische TeilschuldverschreibungsG hier gemäß § 2 KurG nicht zur Anwendung kommt, weil dieses Gesetz (anders als das Unionsinsolvenzrecht) auf den statutarischen Sitz Bezug nimmt. Die Anleihegläubiger können demnach ihre Forderungsanmeldung beim Landesgericht Korneuburg wie jeder andere Insolvenzgläubiger einbringen.

Ergebnisse der Anleihegläubigerversammlungen

Wie berichtet fand im Zeitraum vom 03.12. bis 07.12.2021 für jede Anleihe eine Anleihegläubigerversammlung statt. In den Anleihen 2018/2023 und 2019/2024 wurde das notwendige Quorum von 50 % nicht erreicht und somit keine Beschlussfähigkeit erzielt. Das Insolvenzgericht wird nun zeitnah eine zweite Anleihegläubigerversammlung für diese beiden Anleihen einberufen. Die zweite Anleihegläubigerversammlung ist unabhängig vom Teilnahmequorum beschlussfähig.

Bei der Anleihe 2020/2025 wurde das Teilnahmequorum erreicht. Die Mehrheit (50,96 % der abgegebenen Stimmen) hat für die One Square Advisory Services S.a.r.l als gemeinsamen Vertreter gestimmt. Der genaue Beschluss lautet:

„Die One Square Advisory Services S.a.r.l, Genf, Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur

selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger im Rahmen in Insolvenzverfahren über das Vermögen der Eyemaxx Real Estate AG aller Art in Österreich, einschließlich des eröffneten Verfahrens vor dem Landgericht Korneuburg mit dem Aktenzeichen 36 S 101/21a auszuüben, insbesondere Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung von den Anleihegläubigern, soweit diese nicht von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften getragen und geleistet wird. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in entsprechender Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ermittelt (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen). Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotenen Beauftragung externer Berater, insbesondere Rechtsanwälte. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagererstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

Einschätzung der SdK

Wie berichtet ist in erster Linie das Thema Vergütung des gemeinsamen Vertreters nachfragebedürftig. Nach unserem Verständnis des Wortlautes der Beschlussvorlagen erfolgt keine Beschränkung der Zahlungsverpflichtung der Anleihegläubiger auf die sog. Rücklaufquote aus der Anleihe, sodass die Anleihegläubiger nach dem Wortlaut der entsprechenden Beschlussvorschläge für die Vergütung und die sonstigen Auslagen auch ihr Vermögen außerhalb der Rückzahlungen aus der Anleihe einsetzen müssten, sollte die auf die jeweilige Anleihe entfallende Ausschüttung aus dem Insolvenzverfahren geringer sein als der Vergütungsanspruch des jeweiligen gemeinsamen Vertreters. Ungeachtet der Frage, ob ein Vergütungsbeschluss dieser Art überhaupt von einer Anleihegläubigerversammlung gefasst werden kann, das Schuldverschreibungsgesetz sieht Beschlüsse dieser Art nicht vor, ist aber eine Beschränkung/Konkretisierung der Verpflichtung der Anleihegläubiger auf deren Rückfluss aus der Anleihe zwingend erforderlich, da ansonsten ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 3 SchVG 2009 vorliegt, der eine Begründung von Leistungspflichten durch einen Mehrheitsbeschluss verbietet.

In einer öffentlichen Telefonkonferenz am 08.12.2021 von One Square hat die Gesellschaft auf Nachfrage zu genau dieser Frage klargestellt, dass die Vergütung nur aus etwaigen Rückflüssen erfolgt und es keine Pflicht für die Anleger gibt, weiteres Vermögen einsetzen zu müssen. Eine schriftliche Bestätigung liegt uns mittlerweile auch vor. Insgesamt begrüßen wir die Wahl eines gemeinsamen Vertreters der Anleiheinhaber, da dies die Position der Anleiheinhaber im Verfahren stärken dürfte.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 10.12.2021
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.